

# **BGer 2P.311/2003 vom 3. Juni 2004**

Bundesgericht, 2004-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2P.311\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.311_2003)

FR: TF 2P.311/2003 du 3 juin 2004

IT: TF 2P.311/2003 del 3 giugno 2004

## **Regeste**

Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid, der sich auf kantonales bzw. kommunales Recht stützt und gegen den, da auf Bundesebene kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht, die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist ( Art. 84 Abs. 1, Art. 86 und Art. 87 OG ). Die Beschwerdeführerinnen sind als Abgabepflichtige hierzu legitimiert ( Art. 88 OG ).

### **E. 1.2**

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die Beschwerdeschrift die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen ( BGE 110 Ia 1 E. 2 S. 3 f.). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 107 Ia 186 E. b). Macht der Beschwerdeführer - wie hier - eine Verletzung des Willkürverbots geltend, muss er anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen darlegen, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet.

### **E. 2.1**

Am 1. April 1994 trat im Kanton Aargau das Gesetz vom 19. Januar 1993 über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) in Kraft. Gemäss dessen § 34 Abs. 2 waren die Gemeinden verpflichtet, Erschliessungsbeiträge zu erheben, wobei die Beitragsreglemente der Gemeinden der Genehmigung durch den Regierungsrat bedurften. § 169 Abs. 6 BauG bestimmte sodann, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Reglemente über Grundeigentümerbeiträge in Kraft blieben, soweit sie dem Gesetz inhaltlich nicht widersprachen.

### **E. 2.2**

Nach § 33 Abs. 1 des kommunalen Abwasserreglements (in der Fassung vom 26. November 1993/1. Dezember 1995, im Folgenden: AR) deckt die Gemeinde Seon die Kosten aus Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer (lit. a), Subventionen von Bund und Kantonen (lit. b) sowie Zuschüssen der Gemeinde in Ausnahmefällen (lit. c). Die einmaligen Abgaben und wiederkehrenden Gebühren dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung

nicht übersteigen (§ 34 Abs. 2 AR). Bei der Erteilung der Bau- bzw. Anschlussbewilligung erhebt der Gemeinderat eine Vorauszahlung für die mutmassliche Anschlussgebühr; nach definitiver Schätzung der Baute erlässt er die bereinigte Zahlungsverfügung. Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer (§§ 35 und 37 AR). Für Mehrfamilienhäuser beträgt die Anschlussgebühr 4% des Brandversicherungswertes (§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b AR).

### **E. 2.3**

Mit Gesetz vom 31. August 1999 - in Kraft seit 1. Januar 2000 - erhielt § 34 des kantonalen Baugesetzes - soweit hier interessierend - folgenden Wortlaut: Abs. 2 Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern - nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile - Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben.

### **E. 3**

Das Verwaltungsgericht hat sich ausführlich mit den erwähnten Bestimmungen auseinander gesetzt und ist zum Schluss gekommen, das kommunale Abwasserreglement sei auf den vorliegenden Fall anwendbar (E. 2c des angefochtenen Entscheides). Hinsichtlich der Bestimmung des abgabepflichtigen Grundeigentümers (§ 37 AR) legte es das Reglement aus und kam zum Ergebnis, Schuldner der "zweiten Abgabenverfügung" (gemäss § 35 Abs. 2 AR, vgl. E. 2.2) sei der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses (E. 3a). Dies seien die Beschwerdeführerinnen gewesen (E. 3b), wobei der Gemeinderat die Abgabeverfügung vom 12. August 1997 allerdings an beide Beschwerdeführerinnen hätte richten sollen. Diesen sei aber kein Nachteil entstanden, weshalb es sich rechtfertige, die Bezeichnung der Abgabeschuldner von Amtes wegen richtig zu stellen (E. 3c). Sodann kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, eine vertiefte Prüfung der Rüge, wonach das Kostendeckungsprinzip verletzt sei, erübrige sich, da sich eine solche Verletzung bei zutreffender Berechnung "ohne weiteres ausschliessen" lasse (E. 4).

### **E. 4**

Die gegen dieses Urteil vorgetragenen Einwendungen vermögen den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG (E. 1.2) nur knapp zu genügen. Die erhobenen Rügen sind - soweit sie sich nicht in appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid erschöpfen - unbegründet, zum Teil sogar offensichtlich unbegründet:

#### **E. 4.1**

Darin, dass das Verwaltungsgericht die Gebührenverfügung der Gemeinde trotz der unvollständigen Bezeichnung der Gebührenadressaten nicht als nichtig betrachtete, sondern diesen Mangel durch Ergänzung der Parteibezeichnung korrigierte, liegt kein Verstoss gegen das Willkürverbot. Nichtigkeit, d.h. absolute Unwirksamkeit einer Verfügung wird nur angenommen, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiegt, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (BGE 122 I 97 E. 3a/aa S. 99). Die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Mangel wiege nicht besonders schwer und es sei gerechtfertigt, die Bezeichnung der Abgabeschuldner von Amtes wegen richtig zu stellen, erweist sich nicht als unhaltbar, um so weniger, als sich die übergangene zweite Adressatin (die B. \_\_\_\_\_ AG) von sich aus am Anfechtungsstreitverfahren ebenfalls

beteiligt hatte und ihr aus dem erwähnten Mangel kein Nachteil entstanden war.

#### **E. 4.2**

Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass das kommunale Abwasserreglement vorliegend schon deshalb allein massgebend sei, weil die einschlägigen neuen Bestimmungen im massgebenden Zeitpunkt noch nicht in Kraft gewesen seien. Die Beschwerdeführerinnen bestreiten dies und scheinen geltend machen zu wollen, die Rechtmässigkeit des kommunalen Abwasserreglements beurteile sich nach dem nachträglich in Kraft getretenen kantonalen Recht (vgl. S. 10 der Beschwerdeschrift). Eine nähere Prüfung dieser Frage erübrigt sich. Die angebliche Rechtswidrigkeit des kommunalen Reglements wird von den Beschwerdeführerinnen darin erblickt, dass nach diesem die erhobenen Abgaben auch die Kosten für den Unterhalt und die Verzinsung zu decken hätten, während das kantonale Recht nur die Deckung der Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie des Betriebs der Anlagen, nicht aber die Abgeltung von Unterhalt und Verzinsung vorsehe. Dieser Einwand vermag schon deshalb nicht durchzudringen, weil die für die Abwasserentsorgung erhobenen Abgaben bereits von Bundesrechts wegen u. a. auch die Kosten für die Zinsen sowie für den Unterhalt der Anlagen decken müssen (Art. 60a Abs. 1 lit. c und d [in Kraft seit 1. November 1997] des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20]). Wenn das kantonale Verwaltungsgericht dem kantonalen Recht keinen abweichenden, sondern einen bundesrechtskonformen Inhalt unterstellte, lässt sich dies verfassungsrechtlich nicht beanstanden.

#### **E. 4.3**

Sodann erscheint auch die Argumentation des Verwaltungsgerichts, aufgrund derer es den Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisation als anschlussgebührenpflichtig betrachtete, keineswegs als unhaltbar. Die Beschwerdeführerinnen bringen nichts vor, was die dem kommunalen Reglement in diesem Punkt gegebene Auslegung als unhaltbar und willkürlich erscheinen lassen würde. Darin, dass das - von der Rechtssetzungsstufe her als gesetzliche Grundlage unbestrittenermassen ausreichende - kommunale Reglement bezüglich der Bestimmung des abgabepflichtigen Grundeigentümers der Auslegung bedarf, liegt noch kein Verstoss gegen das abgaberechtliche Legalitätsprinzip.

#### **E. 4.4**

Schliesslich kann bezüglich der Rüge der Missachtung des Kostendeckungsprinzips auch nicht von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gesprochen werden. Das Verwaltungsgericht stützte sich für seine Annahme, eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips lasse sich ohne weiteres ausschliessen, auf Unterlagen, die von den Beschwerdeführerinnen im Verfahren vor dem Baudepartement selber eingereicht worden waren (u.a. "Interne Abrechnung Abwasser" der Gemeinde Seon). Im Umstand, dass das Verwaltungsgericht diese den Verfahrensakten beiliegenden Unterlagen im angefochtenen Entscheid nicht mehr explizit erwähnt hat, liegt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

#### **E. 5**

Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG

). Weiter haben sie die Einwohnergemeinde Seon, welche als kleine bzw. mittlere Gemeinde im vorliegenden Verfahren auf eine qualifizierte Verbeiständung angewiesen war (vgl. BGE 125 I 182 E. 7 S. 202, mit Hinweisen), angemessen zu entschädigen ( Art. 159 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.